



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Folgerungen in Bezug auf Markenrechte, Königshufen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

hof Dortmund, ferner Soest und Paderborn in den Knotenpunkten der Straßen aufblühten.

Die Zusammenstellung des Reichsgutes ergab, daß Königsgüter am Hellwege in Hufarde, Ampen, Schmerlecke, Geseke schon von Ludwig dem Deutschen und Ludwig dem Frommen, an der Lippe in Selm und Stockum von Ludwig dem Frommen, an der Ruhr-Diemelstraße in der Umgegend von Obermarsberg, auf dem Sindfelde und in Hesperinghausen, ferner auf der Straße Obermarsberg—Herstelle in Großenieder von Karl dem Dicken, in Bühne von Arnulf, also von den direkten Nachkommen Karl's, verschenkt wurden. Gibt man die Thatsache zu, daß eine systematische Anlage des Königsgutes unverkennbar vorhanden ist, so muß man auch die Anlage durch Karl bei dem engen Zusammenhange des Reichsgutes mit den von Karl benutzten Straßen einräumen. Wenn die Frage nach der Entstehung des Reichsgutes hier zum ersten Male in obiger Weise beantwortet ist, so liegt das daran, daß sie in der obigen Weise noch nie gestellt war<sup>1)</sup>. Der Hellweg ergibt sich dabei als jüngste Straße, als eine wesentlich neue Stappenstraße, die von Karl wohl im Winter 784/785 fertiggestellt ist, um die Zufuhr nach Paderborn vom Rheine her und weiterhin zur Weser zu regeln. Die älteren, von den Römern schon benutzten Straßen die Lippe entlang und die von den Sachsen und anfänglich von Karl benutzte Straße von der Ruhr zur Diemel verloren fortan ihre frühere Bedeutung, Dortmund, Soest, Paderborn traten allmählich in den Vordergrund. An die Stelle der strategischen Zwingburg Gressburg rückte nunmehr die geistliche Zwingburg Paderborn.

Diese neue Auffassung der Feldzüge und Organisationen Karl's verlangt Stellungnahme zu einer großen Zahl von weiteren Fragen, die sich anmelden, vor Allem nach der Frage,

---

<sup>1)</sup> Wenn Waitz, Verf. 3<sup>2</sup>, 153, sagt: „Ein anderer Theil (des konfiszierten Landes) ist ohne Zweifel dem König selber vorbehalten, dessen nicht unbedeutender Grundbesitz in Sachsen nur auf diese Weise gebildet sein kann,“ so denkt er nur an Konfiskationen, nicht an systematische Okkupationen.

wie die Organisationen im Einzelnen zu denken sind. Einzelne dieser Fragen sind im Laufe der Untersuchung und im Anhange eingehender erörtert. Es ist hervorgehoben, daß die Verpflanzung von Franken und die Wegführung von Sachsen aus der Heimath in Soest in einer Urkunde des Jahres 1014 noch deutlich hervortritt, daß Königsmühlen mit der malhure in Gesecke, eine Frankennühle in Werl existirten, daß die Mühle in Westhofen aus dem Holze der Reichsmark in gutem Zustande zu unterhalten war, daß das Kastell Koningsberg an der Emscher zum Schutze des Emscherüberganges wie der Emschermühle errichtet war. Die Aussetzung der Reichsmark bei Hohensiburg für die Reichsleute von Westhofen, der Königsheide und des Reichsholzes für die Elmenhorster Reichsbauern, des Dortmunder Forstes für die Dortmunder Reichsleute, des „Königsfunderns“ bei Brakel für den Schulden des Reichshofes Brakel, die Organisation des regnum singulare = Borgentreich ließ diese Organisation als eine einheitliche hervortreten. Ferner sprach für eine einheitliche Organisation die Abgrenzung der den einzelnen Reichshöfen zugewiesenen Waldmarken. Die Guckarder Weiden und Marken wurden von den Dortmundern durch das „Sunderholz“, die Brakeler Reichswaldungen von den nördlicher liegenden durch das „Königsfundern“ getrennt. Die ganze Anordnung der Marken parallel dem Hellwege, die Ausgestaltung der Fluren zeigte den engen Zusammenhang zwischen der Anlage des Hellweges, der Aussetzung der Ackerfluren und der Aussonderung der Waldmarken. Die Rechtsverhältnisse der „Reichsmark“, wonach die „Gaben“rechte gemäß den Hufen der Reichsleute vertheilt sind, treten in gleicher Weise in Dortmund hervor, wo wenigstens aus dem 14ten Jahrhundert die Markenrechte und die Flurgestaltung mehrerer Reichshöfe sich klarstellen lassen. Mehr oder weniger deutlich liegen gleiche Verhältnisse in der Großenholthausen und Aplerbecker Mark, sowie dem Schell vor, die im engsten Zusammenhange mit der Reichsmark stehen und die Fortsetzungen der Reichsmark auf der Höhe des Haarstranges nach Osten bilden.

Die Thatsache, daß der ganze Waldkomplex auf der Höhe des

Haarstranges, inmitten dessen die „Reichsmark“ und die oben erwähnten „Ardeimarken“ von uns herausgehoben sind, eine wesentlich einheitliche Waldfläche war, hat sich bei der Servitutbefreiung dieser Marken ergeben<sup>1)</sup>. Die Theilungsrecesse aus den Jahren 1769—1789 haben sich bis jetzt nur sehr theilweise auffinden lassen. Die Darstellung der Gabenrechte im Dortmundener Forst, in der Reichsmark, in den angrenzenden Gebieten werden also zunächst den Hauptgegenstand der späteren Darlegungen bilden. Die bei Maurer und Thudichum sich findenden Zusammenstellungen über Marken bedürfen für unsere Gegend dabei erheblicher Modifikationen. Vor Allem ergibt sich ein erheblicher Unterschied der Benutzung der Marken durch die nach Hufenzahl und Hufenrechte beschränkte Zahl der Reichsleute oder „Erben“, deren „Gaben“zahl oder „Echtwort“ genau normirt ist, die zum Holztrieb und Eichelmast berechtigt sind, und den Hutungsberechtigten in derselben Mark. Den Ursprung dieser Einrichtungen finden wir in der von Waiz, Verf. 4<sup>1</sup> S. 109, hervorgehobenen Thatfache, daß „das alleinige Recht zur Schweinemast und zum Holzschlage als Zubehör eines Forstes genannt wird“.

Die Besitzrechte an den Königshufen charakterisirte sich als erbzinspflichtiger, aber frei verkäuflicher Besitz, der in der Regel von Freien besessen war. Die Zinspflicht bedingte keine Minderung der Freiheit. Außer geschlossenen Hufen war, wie im Anhang II nachzuweisen versucht ist, erbzinspflichtiges Königsland = hurlant vorhanden, welches ebenfalls frei verkäuflich war. Der oberste Beamte, der die Eingänge aus den einzelnen Reichshöfen abzuführen hatte, war der Reichschultheiß.

Treten in diesem Bilde neue Grundzüge der Thätigkeit Karl's hervor, so kann dieses sich nicht auf das südliche West-

<sup>1)</sup> Theilungsrecess der Generalkommission zu Münster, Friedrich-Wilhelmshöhe, 1841, August 4. Siehe S. 11 Anm. Bei den Theilungsverhandlungen machte 1771, Sept. 10, das Domänen- und Schulzengut zu Mühlhausen 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gaben im Stufenholze, 3 Gaben im Schlagholze, der Domänenhof Heckmann in Hemmerde 3 Gaben und 3 Ruthen im Schlagholze geltend.

falen allein erstreckt haben. In der That wird sich das Bild auch für das weitere Sachsenland vervollständigen lassen, doch sind uns hier die literarischen Hilfsmittel zur Zeit nicht vollständig zur Hand. Andererseits gilt es, die Maßregeln, die wir aus der capitulatio de partibus Saxoniae und aus dem capitulare de villis kennen, auf das behandelte Gebiet anzuwenden. Die Dürftigkeit und die Abfassungszeit des erhaltenen urkundlichen Materials mahnt allerdings zur äußersten Vorsicht, und es sind nur Vermuthungen, die hier ausgesprochen werden können. Indessen bietet das Zusammentreffen sehr verschiedenartiger Umstände eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der Kombinationen.

Dortmund wird 928 locus, 939 urbs praesidiis munita, 960 curtis regia, 997, 1005 locus, 1059 curtis, 1152 burgum genannt. 1115 wird ein presidium in Dortmund erwähnt<sup>1)</sup>, in allen übrigen älteren Stellen fehlt eine charakterisirende Bezeichnung. Wir haben nach unserer Ansicht darnach zu trennen den Königshof mit seinen Königshufen, die curtis, und die alte Befestigung, die urbs. Letztere suchen wir in geringer Ausdehnung „op der Borg“; westlich von demselben lag der „Königshof“ im engern Sinne, ein geschlossener Komplex in der Größe einer halben Königshufe, ferner „Königshofesland“ in der Größe von 90 Morgen, in Streulage, und Gärten in geringer Ausdehnung. Weiter gehörten zur curtis regia, dem Hofe, in den die Zinsen und Renten abgeliefert wurden, die 19 größeren Königshufen, die, weit zerstreut, in der Größe von je 30 Morgen im heutigen Stadtbezirke, theilweise im Gemenge, theilweise geschlossen lagen, und die 6 Zweidrittelhufen = Twevehufen. Endlich gehörte der Forst zur curtis regia. Die Burg fiel auch räumlich nicht mit der Stelle zusammen, wo die Märkte abgehalten wurden. Sie war ursprünglich nur eine kleine Befestigung<sup>2)</sup>. Sie war nach strategischen Gesicht-

<sup>1)</sup> Die Stellen im Dortm. U.=B.

<sup>2)</sup> Das Nähere bei Mübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 93 ff. Die scharfsinnige Unterscheidung, die Keutgen in den Untersuchungen über die deutsche Stadtverfassung S. 49 zwischen einer-

